

Am 20. Februar 2019 ist die dritte Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der FAU in Kraft getreten.

Die neue Fassung der Rahmenpromotionsordnung der FAU finden Sie im Anhang.

Im Folgenden möchten wir Sie auf zwei Änderungen in der Rahmenpromotionsordnung, die für die medizinischen Promotionen besonders relevant sind, aufmerksam machen.

1. Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek

Dissertationsschriften können nun nicht mehr in Papierform (vormals zwanzig gedruckte „Copyshop“-Exemplare) in der UB abgegeben werden. Sie müssen in maschinenlesbarer Fassung, also als pdf-Datei, in OPUS FAU, dem Online-Publikationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hochgeladen und damit online veröffentlicht werden. Dies gilt für Dissertationsschriften, die (noch) nicht in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht wurden.

Für kumulative Dissertationen (Publikationsdissertation) gilt die neue Regel in modifizierter Version: In diesen Fällen ist die komplette Mantelschrift in OPUS FAU einzustellen. Die Publikationen selbst müssen nun nicht mehr zwingend als Volltext in OPUS FAU hochgeladen werden, sondern es reichen im Bedarfsfall die vollständigen, bibliographischen Angaben bzw. die Links zu den Publikationen.

Die Mantelschrift umfasst in diesem Fall alle Textteile der Dissertation, außer der Originalpublikation, also Titelblatt, Widmung, Inhaltsverzeichnis, Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch, Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext, ggf. Anhänge und die Danksagung. Die Originalpublikation wird durch eine Seite ersetzt, die die vollständigen bibliographischen Angaben bzw. den Link zur Publikation oder zu den Publikationen enthält.

Im Falle, Sie verfügen über die Rechte (z.B. wenn die wissenschaftliche Fachzeitschrift eine Open Access-Zeitschrift ist) oder haben diese bei den Verlagen eingeholt, können die Volltexte aber natürlich weiterhin hochgeladen werden. Im Sinne der Open-Access-Policy der FAU und der besseren Lesbar- und Zugänglichkeit der Texte sei dies auch empfohlen.

Der Lebenslauf und weitere personenbezogenen Daten, zum Beispiel die Angabe des Geburtsortes auf dem Titelblatt der Dissertation sollten aus Datenschutzgründen nicht in OPUS FAU veröffentlicht werden.

2. Der Sperrvermerk

Im Zuge etwa eines patentrechtlichen Verfahrens kann die Doktorandin bzw. der Doktorand zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer beim zuständigen Promotionsausschuss einen Sperrvermerk für die Dauer von einem Jahr beantragen (Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich).

Mit Einführung des Sperrvermerks existiert damit nun die Möglichkeit, die Doktorarbeit der Öffentlichkeit zeitverzögert zugänglich zu machen, um ggf. ein patentrechtliches Verfahren oder eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift nicht zu erschweren oder unmöglich zu

machen. Die Ausstellung der Promotionsurkunde wird durch den Sperrvermerk nicht verhindert, d.h. der Doktorgrad wird verliehen.

Ein Sperrvermerk kann mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular über das Promotionsbüro Medizin beim zuständigen Promotionsausschuss beantragt werden.

Das Antragsformular finden Sie u.a. auf den OPUS FAU Seiten:

<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home/index/help>

Voraussetzungen für die Beantragung eines Sperrvermerks sind:

- Die Abgabeerfordernisse, d.h. die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare laut §15 (4) der RRPromO werden vollständig erfüllt.
- Der Veröffentlichung nach der Sperrfrist stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen (z. B. muss bei einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift abgeklärt werden, ob diese damit einverstanden ist).
- Der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgen wird, wird im Sperrvermerk eindeutig genannt und nach Genehmigung des Sperrvermerks eigenständig durch die Doktorandin bzw. der Doktorand im Uploadformular von OPUS FAU eingetragen (Feld „DATUM DER ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG (EMBARGO-DATUM)“). Der bewilligte Antrag des Sperrvermerks ist mit dem Veröffentlichungsvertrag zeitnah hierzu bei der Universitätsbibliothek einzureichen.
- Nach Ablauf der Sperrfrist* veröffentlicht die UB automatisch die eingereichte Dissertation.
- Die Sperrung endet also automatisch nach einem Jahr, beginnend mit dem Upload in OPUS FAU und dem entsprechenden Embargo-Eintrag, sofern der Universitätsbibliothek nicht rechtzeitig vor Ablauf (mind. 14 Tage vorher) ein bewilligter Sperrvermerk über die Verlängerung (einmalig, max. um ein weiteres Jahr) vorgelegt wird. Eine nachträgliche Verlängerung ist nicht möglich.

* (nach einem Jahr bzw. bei Verlängerung nach 2 Jahren)

** Bei der Veröffentlichung der Dissertation in OPUS müssen die Doktorandinnen und Doktoranden ein einfaches Nutzungsrecht an die Universitätsbibliothek übertragen.

Aktuelle Version des Veröffentlichungsvertrags der UB:

<https://ub.fau.de/schreiben-publizieren/opus-fau/>

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (20.02.2019).

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem 20.2.2019 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, gilt die neue Rahmenpromotionsordnung.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem 20.2.2019 zum Verfahren zugelassen wurden, aber noch keine fertige Doktorarbeit im Promotionsbüro abgegeben haben (=Eröffnung des Verfahrens), gilt die neue Rahmenpromotionsordnung, **es sei denn sie**

erklären bis spätestens 30. Juni 2019 schriftlich gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro, dass sie das Verfahren nach alter RPromO zu Ende führen möchten.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Verfahren vor dem 20.2.2019 bereits eröffnet wurde, gilt die alte Rahmenpromotionsordnung.

Dieses Dokument wurde erstellt in Zusammenarbeit der folgenden Einrichtungen:

Universitätsbibliothek der FAU

Graduiertenzentrum der FAU

Promotionsausschusses Dr. med. / Dr. med. dent.

Doktoranden-Service-Center der Med. Fakultät

02.05.2019

Mit Fragen wenden Sie sich bitte an nina.vaughn@uk-erlangen.de